

Einladung zur Hauptversammlung | Montag | 26. Mai 2003 | 08.00 Uhr

lebensart global networks AG 



Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Montag, 26. Mai 2003, um 08.00 Uhr im Park Theater im Kurhaus Göggingen, Klausenberg 6, 86199 Augsburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2002, des gemeinsamen Lageberichts für die lebensart global networks AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.

2. Anzeige des Vorstands gemäß § 92 Abs. 1 AktG, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft besteht.

3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Kaufvertrag über die Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Kaufvertrag (Purchase and Sale Agreement) zwischen der Gesellschaft und der Bavaria Hotelholding International GmbH vom 23. Dezember 2002, der den Verkauf der bis dahin von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc. zum Inhalt hat, wird zugestimmt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 3 der Tagesordnung - Beschlussfassung über die

Zustimmung zum Kaufvertrag über die Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc.

Der Kaufvertrag, mit dem die Gesellschaft sämtliche zuvor von ihr gehaltenen Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc. an die Bavaria Hotelholding International GmbH verkauft hat, wurde am 23. Dezember 2002 abgeschlossen.

Hintergrund des Verkaufs der Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc. ist die Liquiditätssituation der Gesellschaft am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Vorstand hat im abgelaufenen Geschäftsjahr sämtliche Möglichkeiten der Liquiditätszufuhr zur Deckung des Finanzbedarfs der Gesellschaft in Erwägung gezogen und intensiv geprüft. Es zeichnete sich jedoch weder eine Finanzierung durch zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital noch durch eine mögliche Aufnahme von Eigenkapital über den Kapitalmarkt ab. Diese Situation wurde intensiv auch im Aufsichtsrat der Gesellschaft und zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert. Die Vertreter der Hauptaktionärin, IKA Internationale Kunst und Antiquitäten Messe und Betriebs GmbH, im Aufsichtsrat der Gesellschaft unterbreiteten Vorstand und Aufsichtsrat daraufhin ein Angebot zur Zwischenfinanzierung der Gesellschaft.

Dieses sieht den Erwerb der Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc. durch ein Unternehmen der Unternehmensgruppe vor, zu der auch die Hauptaktionärin der Gesellschaft gehört. Das Angebot sieht ferner die Möglichkeit des Rückerwerbs der Anteile durch die Gesellschaft bis zum 30.06.2003 zum gleichen Betrag zzgl. Zinsen und zwischenzeitlich ggf. gewährter zusätzlicher Finanzmittel vor.

Durch den Zufluss des Kaufpreises ist die Liquidität der Gesellschaft mittelfristig gesichert. Die Möglichkeit des Rückerwerbs gestattet der Gesellschaft bis zum 30.06.2003 alternative Möglichkeiten der Finanzierung zu finden. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, die Anteile an der lebensart technology Arizona, Inc. ggf. an einen anderen Käufer zu einem höheren Kaufpreis zu veräußern. Der Vorstand unternimmt alle Anstrengungen, Finanzmittel für die Gesellschaft zu erlangen. Sollten bis zum 30.06.2003 keine weiteren Finanzmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen, so scheidet die Wahrnehmung der Rückkaufoption aus. Der Verkauf der Anteile der lebensart technology Arizona, Inc. an die Bavaria Hotelholding International GmbH wäre dann, die Zustimmung der Hauptversammlung vorausgesetzt, endgültig vollzogen.

Solange keine anderweitige Möglichkeit der Kapitalbeschaffung realisierbar ist, stellt der Verkauf der Anteile der lebensart technology Arizona, Inc. den einzigen Weg der Sicherung der Liquidität in ausreichender Höhe dar. Der Kaufpreis in Höhe von € 1,2 Mio. ist im Vergleich zur Bewertung der Beteiligung angemessen. Dies ergibt sich aus dem Folgenden:

Die Bewertung der Beteiligung an der lebensart technology Arizona, Inc. durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft hat einen Unternehmenswert der lebensart technology Arizona, Inc. in Höhe von US\$ 766.000,00 ergeben. Bei der Wertermittlung war zu berücksichtigen, dass auch bei der lebensart technology Arizona, Inc. ein erheblicher weiterer Finanzbedarf besteht. Die lebensart technology Arizona, Inc. ist bereits neben Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft und laufender Kreditverbindlichkeiten mit Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von US\$ 2,8 Mio. belastet. Die weitere Zuführung von Finanzmitteln durch die Gesellschaft wäre aufgrund der eigenen Liquiditätssituation der Gesellschaft nicht im erforderlichen Umfang möglich gewesen. Der Kaufpreis in Höhe von € 1,2 Mio. übersteigt damit deutlich den ermittelten Wert der Anteile an der lebensart Technology Arizona, Inc. Es konnte bislang am Markt noch kein annähernd gleichwertiges

Angebot eingeholt werden. Vorstand und Aufsichtsrat bemühen sich intensiv um weitere Angebote, um sicherzustellen, dass der bestmögliche Kaufpreis erzielt wird. Sollte sich der von der Käuferin bezahlte Kaufpreis als der bestmögliche erweisen und auch keine anderweitige Finanzierung zur Verfügung stehen, wird der Rückkauf der Anteile nicht durchgeführt werden. Mit dem dann endgültig wirksamen Verkauf der Anteile an die Bavaria Hotelholding International GmbH wären die Liquidität und Fortbestand der Gesellschaft mittelfristig gesichert.

Der Vorstand ist der Ansicht, diesen Verkauf nicht ohne Mitwirkung der Aktionäre vornehmen zu können. Der Kaufvertrag enthält deshalb einen bis zum Vorliegen der Zustimmung der Hauptversammlung aufschiebend bedingten Übergang der Anteile sowie ein Rücktrittsrecht für den Fall, dass die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft nicht bis zum 28. Mai 2003 vorliegt. Die Verwaltung legt den Kaufvertrag hiermit entsprechend § 119 Abs. 2 AktG sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 83, 122 - „Holzmüller“) der Hauptversammlung der Gesellschaft zur Zustimmung vor.

Der Kaufvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Gesellschaft verkauft 22.335.934 Anteile der lebensart technology Arizona, Inc. (ca. 97,53 % der insgesamt ausgegebenen 22.901.844 Anteile der lebensart technology Arizona, Inc.) an Bavaria Hotelholding International GmbH. Der Kaufpreis beträgt € 1,2 Millionen. Der Verkauf ist am 2. Januar 2003 wirksam geworden. Die verkauften Anteile sind zunächst gegen Zahlung des Kaufpreises in einem Treuhanddepot hinterlegt. Die weiteren Schritte der Durchführung des Verkaufs, insbesondere die Freigabe der verkauften Anteile aus dem Treuhanddepot an die Käuferin, stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Kaufvertrag. Für den Fall, dass die Hauptversammlung diesem Vertrag nicht bis zum 28. Mai 2003 zustimmt, hat die Gesellschaft ein bis zum 30. Juni 2003 befristetes vertragliches Rücktrittsrecht. Im Fall des Rücktritts hat die Gesellschaft den Kaufpreis einschließlich 7 % Zinsen p. a. an die Käuferin zurückzahlen und deren Kosten zu ersetzen. Die Gesellschaft hat ferner die Option, die verkauften Anteile an lebensart technology Arizona, Inc. vor dem 30. Juni 2003 durch Zahlung des Rückkaufpreises in Höhe des Kaufpreises zzgl. 7% Zinsen p.a. sowie der Kosten der Käuferin zurückzuerwerben. Der Kaufvertrag unterliegt deutschem Recht.

Eine Kopie des Kaufvertrages und eine deutsche Übersetzung des Kaufvertrages liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen werden jedem Aktionär diese Unterlagen übersandt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung sowie die Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juli 2002 hat eine bis zum 30. Juni 2007 dauernde Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen und

zur Gewährung von entsprechenden Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beschlossen. Die Wandlungs- und/oder Optionsrechte dürfen sich gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 auf bis zu insgesamt 4.486.036 Stückaktien der Gesellschaft beziehen. Vorstand und Aufsichtsrat haben von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung soll für die Zukunft in reduzierter Höhe weitergelten und mit einem entsprechenden bedingten Kapital unterlegt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu € 3.926.036,00 durch Ausgabe von bis zu 3.926.036 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelanleihen, die gemäß der Ermächtigung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2007 von der Gesellschaft oder durch ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich be-

teiligt ist, begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 sowie vom 26. Mai 2003 jeweils festzulegenden Wandlungs- und/oder Optionspreis ggf. unter Barzahlung. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger ihr Recht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. [5] der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„[5] Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 3.926.036 durch Ausgabe von bis zu 3.926.036 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht [Bedingtes Kapital III]. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als

die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 30. Juni 2007 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 sowie vom 26. Mai 2003 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

c) Ermächtigung

Die bis zum 30. Juni 2007 dauernde Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen und zur Gewährung von entsprechenden Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juli 2002 sowie vom 26. Mai 2003

wird insoweit reduziert, als sich die zu gewährenden Wandlungs- und/oder Optionsrechte gemäß dem vorstehend unter a) beschlossenen bedingten Kapital nur auf bis zu insgesamt 3.926.036 Stückaktien der Gesellschaft beziehen dürfen. Im übrigen bleibt der Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 unverändert.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung – Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung sowie die Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen

Die Beschlussvorschläge in Tagesordnungspunkt 6 – Schaffung eines bedingten Kapitals, entsprechende Satzungsänderung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen – beziehen sich auf die von der Hauptversammlung am 1. Juli 2002 bereits beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002 einen Bericht gem. §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Da die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 1. Juli 2002

in dem durch den in Tagesordnungspunkt 6 enthaltenen Beschlussvorschlag der Verwaltung reduzierten Umfang weitergelten und mit einem entsprechenden bedingten Kapital unterlegt werden soll, wiederholt der Vorstand diesen Bericht zur Information der Aktionäre an dieser Stelle:

„Mit der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Kapitalmarkt langfristiges Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Die Möglichkeit, bei Wandelanleihen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Wandelanleihen ermöglichen die Finanzierung durch Fremdkapital ohne Inanspruchnahme von Sicherheiten durch die Gesellschaft, die diese daher ggf. für klassische Bankfinanzierung nutzen kann. Dem Anleger wird eine Kombination von festem Ertrag (vor Umtausch) und Erhaltung des Wertes des eingesetzten Kapitals (nach Umtausch) mit dann variablem Ertrag mit einem möglichen Umtauschgewinn bei erheblichem Kursanstieg der Aktie geboten. Die Gesellschaft zahlt niedrige Zinsen für Fremdkapital mit der Aussicht des Umtausches in Eigenkapital. Dabei soll die Gesellschaft ggf. auch über ihre Beteiligungsgesellschaften je nach

Marktlage den deutschen oder internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und die Anleihen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen. Es kann jedoch gem. §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Wandlungs- oder Optionspreis und Ausgabepreis der Wandelanleihen oder Optionsanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Beginn der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen gilt gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinn-

gemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von bis zu 10 % des Grundkapitals wird dadurch gewahrt, dass die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Options- und Wandlungsrechte beschränkt ist, die sich auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beziehen. Darauf anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital und/oder aus gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 8 Aktiengesetz erworbenen eigenen Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Diese Anrechnung erfolgt im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Aus entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich weiterhin, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Anleihen nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, den

Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und erleichtert so die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung hat den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- oder Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte, Optionsrechte oder von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelanleihen nicht nach den jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.“

7. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. (1) der Satzung der Gesellschaft aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat ist erforderlich, da Herr Dr. Joachim Kaske aufgrund seiner Amtsniederlegung zum 1. Oktober 2002 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist und die Amtszeit von Herrn Dr. Winfried Klöpfer mit dieser Hauptversammlung abläuft.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr seit Beginn der Amtszeit – das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet – beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn Dr. Winfried Klöpfer, München, Rechtsanwalt bei Beiten Burkhardt Goerdeler Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
- b) Herrn Dr. Carl-Heinz Duisberg, Straßlach, Zentralvorstand Organisation der Schörghuber Stiftung & Co. Holding KG.

Herr Dr. Klöpfer ist außerdem Mitglied des Aufsichtsrates der varetis AG, München, und der ProSyst Software AG, Köln.

Herr Dr. Duisberg ist außerdem Mitglied des Aufsichtsrats der Arabella Hotel Holding AG, Vorsitzender des Beirats der Bavaria International Aircraft Leasing GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayerische Brau Holding AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Bayerische Immobilien AG, Mitglied des Beirats der b.i.t.s. GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Brau Holding International AG, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Hausbau AG, sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kulmbacher Brauerei AG.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Wirtschaftsprüfer Max Zimmermann, Augsburg, als Abschlussprüfer der lebensart global networks AG und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen. Für den Fall, dass Herr Zimmermann verhindert ist, die Prüfung der Jahresabschlüsse vorzunehmen, wird Herr Wirtschaftsprüfer Harald Steiner, Augsburg, als Ersatzprüfer gewählt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 19. Mai 2003 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachfolgend aufgeführten Hinterlegungsstelle während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstelle ist die Fürst Fugger Bank, Augsburg.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei der genannten Hinterlegungsstelle bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung bis spätestens 23. Mai 2002 bei der Gesellschaft einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine schriftlich bevollmächtigte andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Augsburg, im April 2003

lebensart global networks AG

Der Vorstand

Anfahrt mit dem Auto aus Richtung Stuttgart oder München

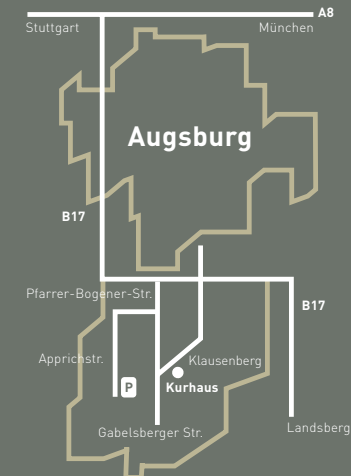
A8 Ausfahrt Augsburg West

B17 Richtung Landsberg bis zur Ausfahrt Göggingen | rechts abbiegen in die Gabelsberger Straße | dieser Straße folgen (wird zur Von-Cobres-Straße) links in den Klausenberg abbiegen | das Kurhaus ist auf der rechten Seite (der Weg ist beschildert ab der Ausfahrt Göggingen)

Zum Parkplatz: von der Ausfahrt Göggingen in die Gabelsberger Straße abbiegen | die erste Straße rechts in die Pfarrer-Bogener-Straße abbiegen | am ende links abbiegen in die Apprichstraße | auf der linken Seite befindet sich der Parkplatz des Kurhauses Göggingen (ca. 7 Gehminuten zum Kurhaus, der Weg ist beschildert)

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Augsburg Hauptbahnhof | mit der Straßenbahn oder dem Bus zum Königsplatz (diverse Linien) | Straßenbahn Linie 1 Richtung Göggingen | Haltestelle Gögginger Rathaus



lebensart global networks AG

Konrad-Adenauer-Allee 35
D-86150 Augsburg

Fon: +49 (0) 821 345 45 50
Fax: +49 (0) 821 345 45 59

info@lebensart-ag.com
www.lebensart-ag.com